

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 22. April 2013 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die ARK Bayern am 22. April 2013 die folgenden Beschlüsse gefasst:

I. Änderungen der AVR-Bayern:

1. § 20 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zeiten des entschuldigten bezahlten Fernbleibens vom Dienst (z.B. Urlaub, Arbeitsunfähigkeit und Dienstbefreiung nach § 27) werden mit der dienstplanmäßigen bzw. betrieblichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Wird nicht nach dienstplanmäßiger bzw. betriebsüblicher Arbeitszeit gearbeitet, wird 1/5 der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag; § 16 Absatz 1 Satz 2) pro Fehltag gutgeschrieben.“

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Erholungsurlaub beträgt bei der 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage.“

3. In der Anlage 2 – Eingruppierungsordnung - wird das Richtbeispiel zur Entgeltgruppe 3 „Reinigungskraft mit speziellen/zusätzlichen Aufgaben“ durch das Richtbeispiel „Reinigungskraft mit zusätzlicher Aufgabe“ ersetzt.

Hinweis zu 3: Die ARK hat beschlossen, die speziellen Aufgaben zur Klarstellung aus der Entgeltordnung zu streichen. Sie geht davon aus, dass es sich bei den bisherigen „speziellen Aufgaben“ um „zusätzliche Aufgaben“ handelt.

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

II. Beschlussfassung zur Entgelterhöhung:

§ 1 Grundentgelte

(1) Die Grundentgelte (Anlage 3 AVR-Bayern) werden für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ab 01. Juli 2013 um 2,65 % und ab 01. Januar 2014 um weitere 2,95 % erhöht.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppen 1 bis 14, die unter den Anwendungsbereich der AVR-Bayern fallen, und die im Juli 2013 Bezüge aus dem Dienstverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro gezahlt. Die Einmalzahlung vermindert sich um jeden vollen Monat von Januar 2013 bis Juni 2013, in dem nicht für jeden Tag Bezüge zustanden, um 75 Euro.

Als Anspruch auf Bezüge im Sinne des ersten Absatzes gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit (§ 44 Absatz 1 Satz 1 AVR-Bayern) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 44 Absatz 2, 3 AVR-Bayern), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG. Einen Anspruch auf Einmalzahlung haben auch Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG für den Monat Juli

2013 keine Bezüge erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG eine Elternzeit anschließt oder nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 01. März 2013 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 33 Absatz 4 AVR-Bayern gilt entsprechend. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt, tritt der Tag des Beschäftigungsbeginns an Stelle des 1. März 2013.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Urlaubsentgelt, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft sowie Sterbegeld. Die Einmalzahlung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.

§ 2 Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen

(1) Die Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen der Anlagen 16 Buchst. A I. (Praktikantenverhältnisse) und 17 (Ausbildungsverhältnisse) werden ab 01.07.2013 um 50,00 Euro und ab 01.01.2014 um weitere 2,95 % erhöht.

(2) Im Monat Juli 2013 wird eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 Euro gewährt. Die Einmalzahlung vermindert sich um jeden vollen Monat von Januar 2013 bis Juni 2013, in dem nicht für jeden Tag Bezüge zustanden, um 50 Euro. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Des Weiteren wird eine Übernahmegarantie vereinbart. Voraussetzung für die Übernahme ist jedoch, dass entsprechender Personalbedarf besteht und dem Ausbildungsträger eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht. Dies gilt dann nicht, sofern ein Ausbildungsträger über den eigenen Bedarf hinaus ausbildet.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.